

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

DAC-018D / Version : 003 / Date : 27.01.2022 / Auteur RACH / Libération DIRG

## 1. Allgemeines und Anwendungsgebiet

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend "AEB" genannt) finden automatisch und exklusiv für sämtliche Einkaufsverträge zwischen der Fondation Alfaset und Lieferanten, Verkäufern und Anbietern (nachstehend "Lieferanten" genannt) Anwendung. Dies gilt ebenfalls für sämtliche Angebote, Lieferungen und den entsprechenden Dienstleistungen. Lieferanten-Bedingungen die von den nachstehenden AEB abweichen sind nur gültig, wenn diese schriftlich angenommen und bestätigt wurden. Gültig ist nur die, im Internet unter [www.alfaset.ch](http://www.alfaset.ch), erhältliche Version.

## 2. Zulieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, die AEB sowie alle Informationen, die den Anforderungen der Fondation Alfaset betreffen, an alle eventuellen Zulieferer weiterzuleiten. Die Fondation Alfaset behält sich das Recht vor, Zulieferer von Lieferanten abzulehnen, die die AEB nicht beachtet haben.

## 3. Angebote. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Bei einer Angebots-Anfrage von der Fondation Alfaset wird der Lieferant gebeten, ein kostenloses und verbindliches Angebot zu unterbreiten. Das Angebot muss der Beschreibung, den Anforderungen und den von der Fondation Alfaset als Einkäufer angestrebten Zielen entsprechen. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Dies umfasst auch E-Mail, Brief oder Bestellschein durch die Registrierung über einen geprüften Internet-Shop. Mündliche Bestellungen sind ungültig. Eine Auftragsbestätigung muss innert 3 Werktagen ab Bestelleingang schriftlich an die Fondation Alfaset erfolgen.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vom Lieferanten angegebenen Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Nebenkosten jeglichen Ursprungs an den von der Fondation Alfaset gewünschten Bestimmungsort ausser exklusiver Zollabgaben. Die Rechnung ist mit separater Post an die Fondation Alfaset, Rue des Terreaux 48, Case postale 3083, 2303 La Chaux-de-Fonds, zu senden. Zahlungen erfolgen gemäss angegebenen Zahlungsbedingungen nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort.

## 5. Lieferfristen, Unzustellbarkeit, Vertragsstornierung und Schadenersatz-Ansprüche

Die Lieferfrist gilt als respektiert, wenn die Lieferung gemäss vereinbartem Lieferdatum am Bestimmungsort eingetroffen ist.

Voraus- oder Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fondation Alfaset zugelassen. Bei ganz oder teilweiser Unzustellbarkeit behält sich die Fondation Alfaset das Recht,

gemäss Art. 97 und folgenden, des schweizerischen Obligationsrecht (nachstehend OR genannt) und den speziellen Regelungen, den Vertrag zu stornieren und Schadenersatz anzufordern. Bei Lieferverzögerung ist die Fondation Alfaset umgehend zu informieren.

## **6. Garantie**

Der Lieferant garantiert vollumfänglich für Güte und Qualität, gemäss Art. 197 und folgenden des OR und gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln ist die seinen Wert oder die Tauglichkeit für den beabsichtigten Gebrauch beeinträchtigen könnten. Der gesetzliche Garantieanspruch von 2 Jahren (Art. 210 des OR) wird angewendet. Eine Verminderungs- oder Ausschluss-Klausel der Garantie ist der Fondation Alfaset, ausser formeller und vorheriger Vereinbarung, nicht gegenüberstellbar. Die Garantie der Lieferanten umfasst auch die Lieferungen von Zulieferern.

Der Verkäufer garantiert gemäss Art. 192 und folgenden des OR die Gewährleistung des veräusserten Rechtes. Der Verkäufer garantiert, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder teilweise entzieht.

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den Verfügungen des Schweizer Rechts in Bezug auf Unfallverhütung, Umweltschutz, allgemeine Sicherheit und Hygiene entspricht. Er bestätigt diesbezüglich ebenfalls die Vereinbarkeit mit den europäischen Unionsrechten.

## **7. Transfer von Nutzen und Gefahr**

Gemäss Art. 185 des OR, findet der Risiko-Transfer mit Vertragsabschluss statt. Bei internationalen Transporten werden die Konditionen DDP angewendet gemäss INCOTERMS® 2010 (oder folgenden Versionen). Der Lieferant übernimmt daher die volle Haftung für eine eventuelle Zerstörung oder Beschädigung der Ware bis zur Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort. Der Lieferant ist für den Abschluss einer Transportversicherung zu seinen Lasten verantwortlich.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Jegliche Klausel die sich auf einen Eigentumsvorbehalt oder auf eine Änderung des Risiko-Transfers bezieht ist gegenstandslos, ausser dieser wurde ausdrücklich von der Fondation Alfaset zugestimmt.

## **9. Ausschlüsse**

Die Bestellungen der Fondation Alfaset sind keinen anderen Pflichten unterworfen als die des Kaufrechts, oder Pflichten die ausdrücklich von der Fondation Alfaset akzeptiert wurden. Im Besonderen akzeptiert die Fondation Alfaset keinesfalls irgendeine gebrauchsbliche vom Lieferanten gegebene Klausel.

## **10. Vertraulichkeit**

Alle Informationen, Spezifikationen, Werkzeuge, Zeichnungen, Warenmuster, sowie alle Produktionsmittel, die den Lieferanten zugestellt werden, bleiben Eigentum der Fondation Alfaset. Ohne schriftliche Genehmigung von der Fondation Alfaset dürfen diese weder veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, noch kopiert oder für andere Zwecke, als die zur Ausführung des Liefergegenstandes, benutzt werden.

## **11. Geistiges Eigentum**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Designrechte, Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Im Falle eines Prozesses eines Dritten oder bei einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung behält sich die Fondation Alfaset das Recht vor, den Lieferanten, gemäss Art. 78 und folgenden, des schweiz. Zivilschutzgesetzes anzuzeigen.

## **12. Datenschutz**

Der Lieferant garantiert, dass alle persönlichen von der Fondation Alfaset übermittelten Daten mit vollumfänglicher Respektierung des schweizerischen Datenschutz-Rechts behandelt werden.

## **13. Inkrafttretung**

Mit der ersten Lieferung anerkennt der Lieferant die ausschliessliche Gültigkeit dieser ALB für alle weiteren Verträge mit der Fondation Alfaset. Die Fondation Alfaset behält sich das Recht vor, die AEB jederzeit zu ändern.

## **14. Salvatorische Klausel**

Die Tatsache, dass eine oder mehrere Klauseln dieser AEB zu einem späteren Zeitpunkt ungültig, illegal oder unanwendbar werden, betrifft keineswegs die Gültigkeit der anderen Klauseln.

## **15. Betreibungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart, ist der Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung der Sitz der Fondation Alfaset in 2300 La Chaux-de-Fonds (NE), in der Schweiz. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend der Fondation Alfaset, auch wenn der Lieferant eine öffentliche Einrichtung oder Korporation ist, befindet sich in Neuenburg (NE), Schweiz. Das anwendbare Recht ist das Schweizer Recht. Bei internationalen Streitigkeiten ist ebenfalls das Schweizer Recht anwendbar mit Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge bei internationalem Warenverkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht), wenn Streitigkeiten diesen Anwendungsbereich betreffen.

## **16. Sprachen**

Die beiliegenden AEB sind ebenfalls in deutscher Sprache erhältlich. Der französische Text ist jedoch rechtsgültig.